



**HSPV**NRW

# Zulassung ausländischer Fahrzeuge

**Teilnahme marokkanischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland**

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 19.03.2024

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Sachverhalt

- Auf der BAB A8 wird ein marokkanischer Lkw angehalten und überprüft.
- Der Fahrer händigt eine in Marokko ordnungsgemäß ausgestellte und gültige Zulassungsbescheinigung aus.
- Am Lkw sind die Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen ordnungsgemäß angebracht.
- Später stellt sich heraus, dass das Kennzeichen in der Mauterfassung nicht abgelesen werden konnte.


# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Übersicht

Wiener  
Übereinkommen

EU - ~~Recht~~

Vorübergehende  
Teilnahme  
marokkanischer  
Fahrzeuge  
am Straßenverkehr in  
Deutschland



§ 46 FZV  
§ 47 FZV

Recht des  
Ausstellerstaats

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Wiener Übereinkommen

- Marokko ist dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) am 29.12.1982 beigetreten.
  - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.
- Marokko ist auch Unterzeichnerstaat des Genfer Abkommens von 1949.

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en)

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Ausfertigung eines Zulassungsscheins.

BayObLG  
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I lit. a) WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
  - **Ausnahmen:**
    - Leichte Anhänger
    - Nicht getrennte SattelKfz
    - Motorfahrträder

Art. 1 lit. s) WÜ:  
zGM ≤ 750 kg

Vulgo:  
Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Wiener Übereinkommen

- **Mitgebrachtes Recht**
  - Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von letzterem anerkannt.
- **Merksatz:**
  - *„Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat (hier: Marokko) so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.“*

Art. 35 I WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Vorübergehende Verkehrsteilnahme

- Ein in einem Drittstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Zum Problem  
„vorübergehender Aufenthalt  
vs. regelmäßiger Standort“  
siehe: eigene pptx

§ 46 III FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Vorübergehende Verkehrsteilnahme

- **Regelmäßiger Standort**
  - Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.
  - Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.

BVerwG VRS 66 (1984), 235  
BVerwG VRS 66 (1984), 309

§ 46 I FZV; § 46 III FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Vorübergehende Verkehrsteilnahme

- **Regelmäßiger Standort**
  - **Bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs kommt es nicht auf den Wohnort des Halters sondern auf den Standort des Fahrzeugs an.**

**HKD  
Rn. 9 zu § 20 FZV**

**§ 46 I FZV; § 46 III FZV**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- Ein in einem Drittstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde [...].

§ 46 III FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder so wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ; § 46 III S. 2 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Zulassungsbescheinigung

- 8 Eintragungen
- Lateinische Buchstaben
- Feldbezeichnung A-H
- Keine Vorgaben zur Sprache

Art. 35

Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:
- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
  - den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
  - den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
  - den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
  - die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
  - wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
  - wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;<sup>98</sup>
  - die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.
- Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.
- b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.
- c)<sup>99</sup> Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:
- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
  - ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und entspricht sie nicht [...] dem Artikel 35 WÜ, muss sie mit einer [...] Übersetzung verbunden sein.

§ 46 V FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

Sattelzugmaschine

Marque	VOLVO	اسم الصانع
Type	RG30A	الصف
Genre	TRACTEUR ROUTIER	النوع
Modèle	-	النموذج
Type carburant	Diesel	نوع الوقود
N° du chassis	YV 30A0KH9	قم الإطار ي
Nombre de cylindres	6	عدد الأسطوانات
Puissance fiscale	34	القوة الحصانية
Nombre de places	-	عدد المقاعد
P.T.A.C.	18000 kg	الوزن الإجمالي
Poids à vide	7990 kg	الوزن الفارغ
P.T.M.C.T.	40000 kg	الوزن الإجمالي مع الجرور

N-8200 0000 0000 0000

Marque	CHEREAU	اسم الصانع
Type	CD382	الصف
Genre	S/R FOURGON FRIGORIFIQUE	النوع
N° du chassis	VM4CD A02	رقم الإطار الحديدي
P.T.A.C.	32000 kg	الوزن الإجمالي
Poids à vide	9000 kg	الوزن الفارغ

R-8300 000 9 8870

Sattelanhänger

Diese Zulassungsbescheinigungen sind nicht in dt. Sprache abgefasst und entsprechen nicht Art. 35 WÜ.

§ 46 V FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

ROYAUME DU MAROC  
CERTIFICAT D'IMMATRICULATION

المملكة المغربية  
شهادة التسجيل

Numéro d'immatriculation 11111-ب-7 رقم التسجيل  
Immatriculation antérieure WW326575 الترخيم السابق  
Première mise en circulation 31/01/2019 أول شروع في الإستخدام  
M.C. au Maroc 31/01/2019 أول استخدام بالمغرب  
Mutation le 13/12/2023 تحويل بتاريخ  
Usage Transport touristique نوع الإستعمال  
Propriétaire المالك  
Adresse TRAVEL SARL ماجيستي ترافل سارل  
ETAGE OUARZAZATE 45000 العنوان  
Fin de validité 18/12/2033 نهاية الصلاحية

14001

Marque	MERCEDES	الاسم التجاري
Type	447705	الصف
Genre	FOURGON VITRE AVEC SIEGES	النوع
Modèle	--	النموذج
Type carburant	Diesel	نوع الوقود
N° du chassis	WDF44770	رقم الإطار الحديدي
Nombre de cylindres	4	عدد الأسطوانات
Puissance fiscale	9	القوة الجبائية
Nombre de places	8	عدد المقاعد
P.T.A.C.	3200 kg	الوزن الإجمالي
Poids à vide	2010 kg	الوزن الفارغ
P.T.R.A.	--	الوزن الإجمالي مع المجرور
Restrictions	--	التقييدات

710000008075233

11B7<<300000SARL<<<<<8

Diese Zulassungsbescheinigung ist nicht in dt. Sprache abgefasst und entspricht nicht Art. 35 WÜ.

§ 46 V FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

ROYAUME DU MAROC  
Ministère de l'Équipement  
et des Transports

Direction des Transports routiers  
et de la sécurité Routière

المملكة المغربية  
وزارة التجهيز و النقل  
مثنوية النقل عبر الطرق  
والسلامة الطرقيّة

Transport  
Transitoire

\* RECEPTE DE DEPOT D'UN DOSSIER VALABLE 60 JOURS

تبدیل Echange	نظير Duplicata	تحويل الملكية Mutation

Numéro du véhicule 2444 26 رقم السيارة

Appartenant à قس ملك

Adresse Transport touristique Ouarzazate الضوان

Date, Signature et cachet du Centre تاريخ الترخيص وختم المركز

Tel.: 05 05 05 05

- 7 FEV. 2024

\* Non valable pour la vente du véhicule

Renseignements sur le véhicule المعلومات المتعلقة بالمركبة

Marque TOYOTA العلامة

Type BH9FJ الصنف

Genre STATION WAGON النوع

Carburant DIESEL Nbr. de Cylindres 4 عدد الإطابقين

N° de châssis JTEBH9FJ205648 رقم الإطار الحديدي

Puissance fiscale 12 القوة الجبائية

P.T.C 2990 kg مجموع وزنها مع حمولتها

P. à V 2155 kg وزن المركبة الفارغة

1ère Mise en circulation le 20/12/2012 أول شروع في الإستخدام

Date de mise en circulation au Maroc 20/12/2012 تاريخ الإستخدام بالمغرب

Date, signature et cachet du Centre تاريخ امضاء وخاتم المركز

Diese vorläufige (= 60 Tage)  
Zulassungsbescheinigung ist  
nicht in dt. Sprache abgefasst  
und entspricht nicht Art. 35 WÜ.

§ 46 V FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.

Art. 36 WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- **Ausgestaltung und Anbringung müssen Artikel 36 III i.V.m. Anhang 2 WÜ entsprechen:**
  - **Das Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen.**
  - **Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden.**
  - **Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.**

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Marokkanische Kennzeichen

Unterscheidungszeichen:  
Stadt / Region



Erkennungsnummer

Arabischer Buchstabe

Durch die Möglichkeit, sechs versch. Buchstaben zu verwenden,  
kann jede Erkennungsnummer sechs Mal verwendet werden.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- **Marokkanische Kennzeichen ...**

... verwenden zwar nur einen von sechs verschiedenen arabischen Buchstaben. Diese werden jedoch nicht übersetzt.

... entsprechen aufgrund der Verwendung dieses arabischen Buchstabens nicht dem WÜ.

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

Buchstabe  
(„a“)

Stadt/Region  
(Taourit)

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

~~Buchstabe  
(„b“)~~

~~Stadt/Region  
(Tanger)~~

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

Buchstabe  
(„d“)

Stadt/Region  
(Marrakesch)

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

~~Buchstabe  
(„w“)~~

Stadt/Region  
(Casablanca)

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

Buchstabe  
(„h“)

Stadt/Region  
(Rabat)

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Arabische Ziffern, lateinische große Buchstaben



- Erkennungsnummer
- ≤ 5 Ziffern

Buchstabe  
(„t“)

Stadt/Region  
(Casablanca)

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

1	Rabat	2	Sale-Medina	3	Sale-eljadida
4	Skhirat-Temara	5	Khemissat	6	Casablanca Anfa
7	Casablanca	8	Casablanca	9	Casablanca
10	Casablanca	11	Casablanca	12	Casablanca
13	Casablanca	14	Mohammedia	15	Fès
16	Fès	17	Zouagha	18	Sefrou
19	Boulmane	20	Meknes Menzah	21	Meknès Ismalia
22	El-Hajeb	23	Ifrane	24	Khénifra
25	Errachidia	26	Marrakesch-Menara	27	Marrakesch-Medina
28	Marrakesch	29	El-Haouz	30	Chichaoua
31	Kelaat Es-Sraghna	32	Essaouira	33	Agadir Ida-Outanane
34	Agadir Inezgane	35	Chtouka – Ait Baha	36	Taroudant
37	Tiznit	38	Ouarzazate	39	Zagora
40	Tanger Asilah	41	Tanger Fahs-Beni	42	Larache
43	Chefchaouen	44	Tétouan	45	Al-Hoceima
46	Taza	47	Taounate	48	Oujda
49	Berkane	50	Nador	51	Taourit
52	Jerada	53	Figuig	54	Safi
55	El-Jadida	56	Settat	57	Khouribga
58	Ben-Slimane	59	Kénitra	60	Sidi Kacem
61	Béni Mellal	62	Azilal	63	Esmara
64	Guelmim	65	Tan-Tan	66	Tata
67	Assa-Zag	68	Laayoune	69	Boujdour
70	Oued Ed-Dahab	71	Aousserd	72	Casablanca
73	Casablanca	74	Casablanca	75	M'diq-Fnideq
76	Driouch	77	Guercif	78	Ouazzane
79	Sidi	80	Midelt	81	Berrechid

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Auch bei Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- ***„In einem Drittstaat zulassungsfreie [!] Anhänger dürfen nicht zum vorübergehenden Verkehr hinter in Deutschland oder im Ausland zugelassenen Zugfahrzeugen gezogen werden, da sie nicht über die nach § 20 II FZV [jetzt: § 46 II FZV] erforderliche Zulassungsbescheinigung verfügen.“***

HKD  
Rn. 13b zu § 20 FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Unterscheidungszeichen

- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
- Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
- Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 I lit. a) WÜ

Art. 37 I lit. b) WÜ

Art. 37 III WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Unterscheidungszeichen

- Wenn das Unterscheidungszeichen in das Kennzeichen einbezogen ist, müssen ff. Bestimmungen erfüllt sein:

Art. 37 I lit. b)  
Anh. 3 Nr. 3 WÜ

- Das Unterscheidungszeichen muss, ggf. ergänzt durch die Flagge oder das Emblem des Staates oder [den EU-Sternenkranz], vorzugsweise links oder rechts außen am Kennzeichen angebracht sein.

Art. 37 I lit. b)  
Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Unterscheidungszeichen

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, das Artikel 5 iVm Anlage C des IntAbk entspricht.

Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter <https://www.unece.org>  
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.  
Siehe hierzu die pptx:  
„Unterscheidungszeichen“

§ 47 II S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Unterscheidungszeichen



§ 47 II S. 1 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Registriernummer



Die spezielle Registrier-  
nummer für Anhänger im  
gewerblichen Güterverkehr ist  
kein Kennzeichen.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Versicherung

- Jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines Drittlandes muss vor der Einreise in die EU versehen sein mit einer
  - gültigen Grünen Karte oder
  - Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung

Art. 8 I Richtlinie 2009/103/EG

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Versicherung

- **Kfz und Anhänger mit marokkanischer Zulassung, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen [...] nur gebraucht werden, wenn [...] eine Haftpflichtversicherung nach dem AusIPfIVG besteht.**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Versicherung

- **Fahrzeuge, die Ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben, gelten jedoch als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der EU, wenn sich die nationalen Versicherungsbüros [...] zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursacht werden.**
- **Marokko erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie jedoch nicht mit der Folge, dass bei Einreise in die EU ein Versicherungsnachweis vorgelegt werden muss.**

Art. 8 II Richtlinie 2009/103/EG



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Versicherung

- Der Führer des Fahrzeugs hat eine Versicherungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.
  - Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung
    - gilt u.a. nicht für Marokko.

§ 1 II AusIPfIVG; § 8a AusIPfIVG i.V.m. § 8 VO über die Haftpflichtversicherung ausl. Kfz

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...]
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 2 IV KraftStG

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



## Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...]
- Ausnahme
  - Ausländische Pkw und ihre Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.
  - Es gibt zurzeit kein (steuerbefreiendes) Doppelbesteuerungsabkommen mit Marokko.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 3 Nr. 13 KraftStG

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Jedes Kfz, jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen Artikel 39 Anhang 5 WÜ entsprechen.
  - Technische Anforderungen an Kfz und Anhänger.
- Sie müssen ferner betriebssicher sein.

Davon ist grds. auszugehen, denn sonst hätten sie im Zulassungsstaat nicht zugelassen werden dürfen (Art. 3 III WÜ).

Art. 39 I WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Im Ausland zugelassene Fahrzeuge müssen den Ausrüstungs- und Beschaffenheitsvorschriften ihres Heimatlandes entsprechen.

Art. 39 I WÜ

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Ausländische Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr in Deutschland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind.**

§ 46 IV FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Verstöße gegen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO können bei ausländischen Fahrzeugen grundsätzlich nicht geahndet werden.
  - Hier kommt § 23 I S. 2 StVO in Betracht.

BayObLG DAR 1978, 110  
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69  
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Folgende Vorschriften der StVZO sind über § 31d dennoch auf marokkanische Fahrzeuge anwendbar:**
  - **Abmessungen (§ 32 StVZO)**
  - **Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)**
  - **Sicherheitsgurte (§ 31d II StVZO)**

§ 31d StVZO



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
  - **Liegt keine marokkanische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor ...**
    - **... ist eine inländische Zulassung erforderlich.**

### Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
803800	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat	A - 1	70,00	

OWi: § 3 I FZV i.V.m. § 48 Nr. 1 lit. a) FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht (-)**
  - Die Zulassungsbescheinigung entspricht nicht den Vorgaben des Artikels 35 WÜ und damit nicht § 46 V FZV.
  - Der Fahrzeugführer hat die marokkanische Zulassungsbescheinigung und zusätzlich eine Übersetzung mitzuführen und auszuhändigen.

OWi: § 46 III FZV; § 46 VFZV i.V.m. § 48 Nr. 5 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

### Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland – § 20 FZV

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
820106	Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen nicht aus. § 20 Abs. 5, § 48 FZV; § 24 StVG; 185 BKat	0	10,00	

**TBNR**  
820106

**Bemerkungen**  
\*) Zutreffendes angeben

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- Kennzeichen (-)
  - Die Kennzeichen entsprechen aufgrund des verwendeten einen (!) arabischen Buchstabens nicht den Vorgaben des Artikels 36 i.V.m. Anhang 2 WÜ und damit nicht § 47 I S. 1 FZV.

OWi: § 47 I FZV i.V.m. § 48 Nr. 19 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Kennzeichen**
  - Die Kennzeichen sind aufgrund des verwendeten einen (!) arabischen Buchstabens u.a. nicht für die automatisierte Mauterfassung lesbar.
    - Bei mautpflichtigen Fahrzeugen ohne OBU wird anhand des Kennzeichens festgestellt, ob eine gültige Einbuchung vorliegt.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

### Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV

Seite 372/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
847100	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847106	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847112	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat	0	40,00	
847118	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat	0	15,00	

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- Unterscheidungszeichen (-)
  - Die marokkanischen Kennzeichen beinhalten kein Unterscheidungszeichen.
    - Es muss ein separates Unterscheidungszeichen geführt werden.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - **Liegt keine marokkanische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor ...**
    - ... **ist eine inländische Zulassung erforderlich (Verstoß gegen § 3 I FZV)**
    - ... **und damit auch eine Versicherung**
    - ... **Verstoß gegen § 6 PflVG**

**Straftat: § 6 PflVG**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht (-)**
  - Fehlt bei der Einreise eines [in Marokko zugelassenen] Fahrzeugs die erforderliche Versicherungsbestätigung, so müssen es die Grenzzollstellen zurückweisen.
  - Stellt sich der Mangel während des Gebrauchs heraus, so kann das Fahrzeug sichergestellt werden, bis die Bescheinigung vorgelegt wird.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - **Wer ein Fahrzeug gebraucht, obwohl für das Fahrzeug das erforderliche Versicherungs-verhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von einem Versicherer übernommen worden sind, begeht eine Straftat i.S.d. § 9 AuslPflVG.**

**Straftat: § 9 AuslPflVG**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**

- **Liegt keine marokkanische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor oder wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist eine inländische Zulassung erforderlich.**
- **Steuerrechtlich liegt dann eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).**
- **Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 15 DV-KraftStG).**
- **Im Gegenzug sind die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu prüfen. Diese stellen ausländische Fahrzeuge zumeist für 12 Monate steuerfrei.**
- **Zu guter Letzt steht einer strafrechtlichen Verfolgung der Beschluss des BGH vom 15.12.2022 entgegen.**

**Beachte:**  
**BGH NJW 2022, 998**

**Mitteilung an die Zollbehörde nach § 116 AO**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Betriebs- und Verkehrssicherheit**
  - **Mangels Anwendbarkeit der StVZO ist ein Verstoß gegen § 23 StVO aufgrund erheblich beeinträchtigter Verkehrssicherheit einschlägig.**

BayObLG DAR 1978, 110  
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69  
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**
  - Da bei Fahrten entgegen den vorgenannten Bestimmungen regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:
    - § 3 I FZV
    - § 46 FZV
    - § 47 FZV
    - § 6 PfIVG,
    - § 9 AuslPfIVG
    - § 23 I StVO

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/ Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des OWi-/Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.
    - Bußgeld nach TBNR

Erlass MIK 21.01.2016  
„Regelsätze bei  
Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.**

§ 48 S. 1 FZV

- **Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.**

§ 5 FZV



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **§ 5 FZV** ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.

**BVerwG Buchholz 442.16  
OVG Bautzen NZV 1998, 430  
VGH Kassel ESVGH 52, 102**

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
  - **Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohn-orts, mangels eine solchen des Aufenthaltsorts des Betroffenen.**
  - **Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfangsbevollmächtigten zuständig.**

§ 75 II FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
  - **Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund der FZV vorläufig treffen.**

§ 75 II S. 5 FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
  - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.

§ 75 II FZV

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Amtshilfe**
  - Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.
  - Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.

§ 4 I VwVfG  
Vgl. Huppertz  
DAR 2007, 577

§ 4 I VwVfG

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
  - Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungs-vorschriften.
  - Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.

OVG Münster  
DAR 2013, 406

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
  - „erwiesen“ = bewiesen

OVG Bautzen  
NZV 1998, 430

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Bei „erwiesener“ Unvorschriftsmäßigkeit *kann* die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung „*kann*“ in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein [!] Entschließungsermessen eingeräumt; im Falle des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

HKD, Rn. 4 zu § 5 FZV  
VG Göttingen



# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderer Mittel anzuwenden.

OVG Münster  
NZV 1990, 166

# Marokkanische Fahrzeuge in Deutschland

## Literatur

- **Heßling**, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123
- **Huppertz**, Betriebs- und Verkehrssicherheit ausländischer Fahrzeuge, in: SVR 2010, 121



**HSPV**NRW

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK a.D. Bernd Huppertz